



Service-Information für Reifenumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Nummer: F 03576 Version: 01 Datum: 17.03.2015

Diese Service-Information stellt eine Empfehlung für die umrüstung eines Kraftfahrzeugs/-Reifenkombinationen dar. Die Fa. Goodyear Germany GmbH darf die empfohlene Bereifung ohne weitere Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Goodyear Germany GmbH

Abteilung Motorrad
Wendestraße 1
45070 Essen
Telefon: 0049 181 68-1473

E-Mail: motorrad@dunlop.de

Geschäftsführung
Martin Post
Rolf Boisselle
Dirk Krieger

Prokuristen
Johannes Moll, Frank Titz,
Maximilian Weber

Aufsichtsratsvorsitzender
Prof.Dr.Dr.h.c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Luftdruck vorne	Luftdruck hinten
KTM		390 Enduro R (2025-)	1,60	1,80
DUNLOP Bereifung vorne			DUNLOP Bereifung hinten	
90/90 - 21	M/C 54T	TL TRAILMAX RAID M+S	140/80 - 18	M/C 70S TL TRAILMAX RAID M+S
90/90 - 21	M/C 54S	TT D 908 F RR M+S	140/80 - 18	M/C 70R TT D 908 RR M+S
90/90 - 21	M/C 54R	TT GEOMAX EN 91	140/80 - 18	M/C 70R TT GEOMAX EN 91
90/90 - 21	M/C 54R	TT GEOMAX ENDURO S	140/80 - 18	M/C 70R TT GEOMAX EN 91

Auflagen / Bemerkungen: Schlauchverwendung bei Schlauchtyp-Felgen vorgeschrieben! M+S Bereifung mit S-Speed-Index = Höchstgeschw. von max. 190 km/h zulässig. Ein M+S Aufkleber im Blickfeld des Fahrzeugführers ist vorgeschrieben.

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung dieser Service-Informationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Hanau, 17.03.2015
Goodyear Germany GmbH

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.